

Dies bedeutet aber nichts daß es eine gesetzliche Zuständigkeitsregelung etwa im Sinne der gerichtlichen Zuständigkeitsregelungen in sachlicher und örtlicher Hinsicht für die Untersuchungsorgane gibt. Jedes dieser Organe ist — unabhängig von seiner speziellen Funktion — zum Eingreifen und Tätigwerden verpflichtet, wenn dies erforderlich ist.

2.4.1.2. Die Untersuchungsorgane des Ministeriums für Staatssicherheit

Die Untersuchungsabteilungen der Bezirksverwaltungen des Ministeriums für Staatssicherheit und die Hauptabteilung Untersuchung des Ministeriums sind untrennbarer Bestandteil der zentralgeleiteten Organe des Ministeriums für Staatssicherheit. Ihnen obliegt die bedeutsame Aufgabe, insbesondere Verbrechen gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte (1. Kapitel Besonderer Teil StGB) und Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik (2. Kapitel Besonderer Teil StGB) zu untersuchen. Das Ministerium für Staatssicherheit trägt damit, angesichts der aggressiven Politik des westdeutschen Imperialismus und seiner Verbündeten, eine hohe Verantwortung für die Gewährleistung des Schutzes der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung und die Erhaltung des Friedens.

2.4.1.3. Die Untersuchungsorgane der Zollverwaltung

Dem Zollfahndungsdienst als dem Untersuchungsorgan der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik obliegt die Untersuchung von Zoll- und Devisenstrafsachen. In Gestalt der Abteilungen Zollfahndung ist der Zollfahndungsdienst organischer Bestandteil der zentralgeleiteten Organe der Zollverwaltung. Die Zollverwaltung ist darüber hinaus für die Verfolgung aller Zoll- und Devisenverstöße — nicht nur der Straftaten — auf dem Gebiet des Waren-, Devisen- und Geldverkehrs über die Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik zuständig (vgl. Verordnung über die Verfolgung von Zoll- und Devisenverstößen).

2.4.1.4. Die Untersuchungsführer der Militärstaatsanwälte

Die Untersuchungsführer sind unmittelbar den Militärstaatsanwälten zugeordnet und unterstehen deren Befehl. Sie sind für die Untersuchung aller Militärstraftaten im Sinne des § 251 StGB zuständig, d. h. insbesondere für alle von Militärpersonen (dazu gehört, wer aktiven Wehrdienst, Wehersatzdienst oder Reservistendienst leistet) begangenen Straftaten. Ihre Tätigkeit wird — ebenso wie die Tätigkeit der Militärstaatsanwälte selbst — den besonderen Erfordernissen der Strafrechtspflege im militärischen Bereich gerecht. Sie sind wie die Militärstaatsanwälte Angehörige der Nationalen Volksarmee.

2.4.2. Die Funktion der Untersuchungsorgane im Strafverfahren

Kraft Gesetzes (vgl. § 88 Abs. 1 StPO) haben die Untersuchungsorgane — ungeachtet der Möglichkeit des Staatsanwalts, selbst zu ermitteln — alle Ermittlungen eigenverantwortlich unter Leitung des Staatsanwalts durchzuführen. Die Hauptaufgabe der Untersuchungsorgane besteht also in der Aufdeckung und Aufklärung der Straftaten. Die Struktur der Untersuchungsorgane, ihre Ausrüstung mit modernen technischen und anderen Mitteln und die Ausbildung und Weiterbildung der Mitarbeiter werden von dieser Funktion der Untersuchungsorgane im Strafverfahren und da-